

4.4 Integrationskonzept

Die Marienschule verfügt über eine sonderpädagogische Grundversorgung, welche im Rahmen des RIK (regionales Integrationskonzept) durch die Nordhorner Förderschulen zur Verfügung gestellt wird.

verantwortlich: Barbara Feilmeier

Stand: Oktober 2014, Beschluss der Gesamtkonferenz

Evaluation: erfolgt jährlich, Termin im Schulprogramm einsehbar

Zusammenarbeit mit den Förderschullehrern

Da die Marienschule über eine sonderpädagogische Grundversorgung verfügt, wird der Unterricht folgendermaßen durchgeführt:

- Team-Teaching im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung. Förderung als Prinzip im Unterricht durch Differenzierung und Förderung im Klassenverband, d.h. Doppelbesetzung (GS- Lehrer/in, Förderschullehrer/in) / gemeinsame Absprachen zum Unterricht, Planung des Unterrichts / Absprachen, bzw. gemeinsames Erstellen von Lernentwicklungsberichten, individuellen Förderplänen und Zeugnissen
- Vertiefung und Förderung in Kleingruppen
- im Klassenraum oder zeitweilig im Gruppenraum
- Verhaltensförderunterricht als Maßnahme nach Bedarf mit einzelnen Kindern (siehe Förder- und Förderkonzept) Vgl. SKT

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist Grundvoraussetzung, um eine umfassende Förderung gewährleisten zu können. Es finden Elterngespräche über die Durchführung von Fördermaßnahmen und deren Rechtsgrundlagen, wie z.B. den Erlass zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, der Anwendung des Nachteilsausgleichs usw. statt.

Dabei handelt es sich beispielsweise um folgende Gesprächsformen:

- Elterngespräche über Lernentwicklungspläne und individuelle Förderpläne
- Elternsprechtage

Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen

In der Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen können Informationen über das Kind und dessen Umfeld ausgetauscht und in die Förderplangestaltung der Schule einbezogen werden.

Die Marienschule hat regelmäßigen Austausch mit den folgenden Personen oder Einrichtungen:

- Mobiler Dienst (Carl-Orff-Schule Lingen)
- GraBus – mobiler Beratungsdienst in der Grafschaft Bentheim
- Schulpsychologin
- Lese-Mentoren (Kooperation mit „Mentor- Die Leselernhelfer“)
- Kindertagesstätten (siehe Konzept Kooperation Kiga „Brückenjahr“)
- Jugendhilfe und Beratungsstellen z.B. bei Störungen im emotionalen und sozialen Bereich (Aufmerksamkeitsstörungen)
- Therapeuten

Grundsätze zum „Gemeinsamen Unterricht“:

Der Lernstoff und die Arbeitsaufträge aller Kinder (einschließlich der Kinder mit Förderbedarf) bauen auf den jeweiligen curricularen Vorgaben und den schuleigenen Arbeitsplänen der Klassenstufe, sowie auf den Vorschlägen aus den individuellen Förderplänen auf.

Die Kinder erleben und tolerieren, dass sie innerhalb der Lernprozesse häufig unterschiedliche Arbeiten erledigen, oder durch unterschiedliche Lernwege zu Ergebnissen kommen. Dies bedeutet auch, dass nicht alle Kinder zur gleichen Zeit auf dem gleichen Lernstand sind.

Die Differenzierung bzw. Individualisierung erfolgt in einem geöffneten Unterricht, in dem Differenzierungsmaßnahmen unterstützt werden durch Gewährung eines Nachteilsausgleichs und Förderung im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung.

Methoden sind z.B.:

- Handlungsorientierte Einführungen
- Kooperatives Lernen
- Konsequenter und selbständiger Umgang mit Arbeitsmitteln
- Unterschiedliche Zeitvorgaben / Zulassen unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten
- Reduzierung des Arbeitsumfangs
- Selbständige niveauorientierte Weiterarbeit innerhalb der Thematik, selbständiges Erarbeiten von neuen Lerninhalten
- Austausch und Hilfe der Schülerinnen und Schüler untereinander

Nachteilsausgleich für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Im Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ (RdErl.d.MK v. 3. 2. 2004, SVBL 3/2004) heißt es im Punkt 5.1:

„Der Unterschiedlichkeit von Schülerinnen und Schülern hinsichtlich ihrer Begabungen und Neigungen und ihres Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens ist durch differenziertes Lernangebot sowie durch binnendifferenzierten Unterricht Rechnung zu tragen. Hierbei gilt es, das Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und die Leistungsfreude des Kindes zu stärken.“

Die Folge differenzierten Arbeitens im täglichen Unterricht ist:

- mit differenzierter Leistungsbewertung zu reagieren
- Leistungsnachweise so zu gestalten, dass ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann

Durch den Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (RdErl. D. MK v. 4.10.2005, SVBL 11 / 2005) ist die Möglichkeit gegeben, dass die Klassenkonferenz im Rahmen der Erörterung

der individuellen Lernentwicklung beschließt, von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen abzuweichen durch:

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- zeitweiligen Verzicht auf Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung während der Förderphase
- zeitweiligen Verzicht auf Bewertung der Klassenarbeiten während der Förderphase in Mathematik

Die betreffenden Bereiche werden im Zeugnis nicht beurteilt, d.h. dass z.B. die Deutschnote keinen Rechtschreibanteil enthält.

In diesen Fällen steht im Zeugnis folgende Bemerkung:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom.... ist im Lesen/ Rechtschreiben/ Rechnen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Schulhalbjahr / Schuljahr abgewichen worden.“ (evtl. Anhang mit Lernstandsberichten)

In besonderen Einzelfällen kann auch im Bereich Deutsch und Mathematik von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden, z.B. bei umfangreichen Wahrnehmungsproblemen, die in beiden Bereichen Förderbedarf zur Folge haben. Man sollte jedoch immer überprüfen, ob das Klassenziel dennoch erreichbar ist, bzw. ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.

Dieser Erlass und der Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. D. MK v. 16.12.2004, SVBL 2 / 2005) bietet der Klassenkonferenz auch die Möglichkeit, im Rahmen der Erörterung der individuellen Lernentwicklung den so genannten Nachteilsausgleich anzuwenden, d.h.:

- Ausweitung der Arbeitszeit
- didaktische und technische Hilfsmittel
- dem individuellen Lernstand angepasste Aufgabenstellung
- pädagogische Würdigung des Lernstandes

Diese Kinder werden besonders gefördert, aber nicht zieldifferent unterrichtet. Daher bekommen sie das GS - Zeugnis mit der Bemerkung:

„....hat an Fördermaßnahmen im ... teilgenommen.“

In beiden Fällen ist für diese Kinder die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und das Schreiben von Förderplänen vorgeschrieben.

Diese individuellen Hilfen beziehen sich auf Leistungsnachweise in allen Fächern. (Beispiel: Ein Kind mit einer Leserechtschreibschwäche bekommt Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs auch bei Leistungsnachweisen im Sachunterricht oder anderen Fächern)

Vorgehensweise bei Kindern mit Beeinträchtigungen in der Sprache, in der Motorik, in der Sinneswahrnehmung und mit umfänglichen physisch - psychischen und sozialen Belastungen:

Bei Kindern mit „erheblichen Beeinträchtigungen“ in den oben genannten Bereichen gibt der Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ Hinweise für „alle allgemein bildenden Schulen“ und zeigt den Rahmen zur Gewährung eines „Nachteilsausgleiches“ auf. (RdErl. D. MK v. 1. 2. 2005 SVBL 2/2005).

Er sagt aus: Veränderungen können in qualitativer und quantitativer Form vorgenommen werden, insbesondere durch

- zusätzliche Bearbeitungszeit und Pausen
- Verwendung spezieller Arbeitsmittel oder technischer Hilfsmittel
- Personelle Unterstützung
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen
- alternative Leistungsnachweise, z.B. mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen
- individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen

Diese Kinder werden ebenfalls gefördert, aber nicht zieldifferent unterrichtet.

Auch beim Anwenden dieses Erlasses ist für die Kinder die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und das Schreiben von Förderplänen vorgeschrieben.

Zeugnisbemerkungen werden auch hier nur erteilt, wenn in einem der Fächer von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung abgewichen wird oder ein Hinweis auf Fördermaßnahmen erfolgt.

Übergang von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Sekundarbereich

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Grundschulen besuchen normalerweise nach der Grundschulzeit die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen. Es ist wichtig, dieses den Eltern im Laufe der Grundschulzeit immer wieder klar zu machen.

Eine Möglichkeit ist, Gespräche über Förderpläne, die mit Eltern geführt werden, zu protokollieren und das Protokoll von den Eltern unterschreiben lassen, z.B. mit folgender Formulierung:

„Der Förderplan wurde am ... ausführlich mit den Eltern besprochen und in allen Einzelheiten erläutert.“

Besucht ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf die 4. Klasse, so ist folgendes zu beachten:

vor dem Halbjahreszeugnis:

- Der Lernstandsbericht wird geschrieben.
- Die Klassenkonferenz beschließt, dass / ob sonderpädagogischer Förderbedarf weiter vorliegt.

- Ein Elterngespräch findet statt. Die Eltern werden über den Beschluss der Klassenkonferenz informiert und erneut darüber, dass ihr Kind nach der Grundschule die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen besuchen wird.

Wenn für die anderen Kinder die Beratungsgespräche hinsichtlich der Schullaufbahn stattfinden, wird mit den Eltern der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ebenfalls über den Schulbesuch (Förderschule) nach der Grundschulzeit gesprochen.

An die Landesschulbehörde werden geschickt:

- Protokoll der Klassenkonferenz
- Lernstandsbericht
- Protokoll des Elterngesprächs und deren Stellungnahme
- Kopie des Halbjahreszeugnisses

Vorgehensweise der Landesschulbehörde

- Die neue Verfügung wird geschrieben, aus der hervorgeht, in welche Schule das Kind nach Verlassen der Grundschule geht (meist Förderschule).
- Die neue Verfügung wird an die Eltern geschickt.

Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Grundschule mit sonderpädagogischer Grundversorgung

Sobald deutlich wird, dass ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Schwerpunkt Lernen) nach den curricularen Vorgaben der Grundschule in der entsprechenden Klassenstufe unterrichtet werden kann, hat sich die Klassenkonferenz mit der Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu befassen. Grundlage dazu bietet die Versetzungsordnung* der entsprechenden Stufe in der Grundschule

* Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440; SVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 470; SVBl. S. 449)

„Falls es Absicht ist, den so.-päd. Förderbedarf Lernen innerhalb der so.-päd. Grundversorgung zum Ende des 4. Schuljahre gänzlich aufheben lassen zu wollen, ist ein Beschluss der Klassenkonferenz auf der Grundlage eines schriftlichen Berichtes zu fassen, vor Weihnachten zu treffen, sodass die LSchB zum 01.02. d. J. die probeweise Aufhebung für zunächst 6 Monate (oder kürzer) verfügen kann.“

Es braucht kein neues Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet werden, weil grundsätzlich durch Erreichen der Klassenziele ein Rechtsanspruch auf Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs besteht.

Grundlage für die Aufhebung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (Schwerpunkt Lernen) sind:



- ein aktueller schriftlicher Lernstandsbericht, aus dem deutlich wird, dass kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vorliegt und die Lernstände des Kindes den curricularen Vorgaben der Klassenstufe entsprechen
- der Klassenkonferenzbeschluss über die Aufhebung sonderpädagogischen Förderbedarfs
- ein Bericht an die Landesschulbehörde mit dem Klassenkonferenzbeschluss als Grundlage zur Ausstellung einer neuen Verfügung
- Verfügung der Landesschulbehörde über die Aufhebung sonderpädagogischen Förderbedarfs an die Eltern
- Die Aufhebung kann zunächst probeweise verfügt werden

Bericht zur Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Landesschulbehörde

Personalien d. Kindes / Schule / Klasse

Begründung des Vorschlags bzw. Stellungnahme der Klassenkonferenz

Ggf. Rahmenbedingungen der Schule

Bisherige Schullaufbahn

Vorstellungen und Wünsche der Erziehungsberechtigten

Bisherige Entwicklung der Schülerin / des Schülers

Darstellung spezieller Fähigkeiten

Lernvoraussetzungen, Lernstandsbeschreibungen

Arbeits- und Sozialverhalten, Lern- und Leistungsverhalten

Bisherige zusätzliche Fördermaßnahmen

Außerschulische Gegebenheiten

Familiäre Gegebenheiten

Datum / Unterschrift d. Klassenlehrerin / d. -lehrers / Unterschrift d. Schulleiterin / d. -leiters

Auswirkung auf die Zeugnisse

Nachdem die Eltern eine Verfügung der Landesschulbehörde zur Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erhalten haben, wird das Kind in der Regel zunächst probeweise (6 Monate oder kürzer) nach den Curricula der Grundschule unterrichtet.

Laut Verfügung – zunächst probeweiser Unterricht nach Grundschulcurricula

Erteilen eines Grundschulzeugnisses am darauf folgenden Zeugnistern, falls Unterrichten nach Grundschulcurricula erfolgreich gewesen ist.

Fördermaßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches können ggf., wie oben beschrieben, vorgenommen werden.

Kinder in Klasse 4 an der Grundschule, bei denen der sonderpädagogische Förderbedarf aufgehoben wird, bekommen eine Schullaufbahneempfehlung.

(siehe „Die Arbeit in der Grundschule“ RdErl.d.MK v. 3. 2. 2004, SVBL 3/2004)